

wie oben angedeutet, vervollständigen zu lassen, dürfte nicht bestehen, da wegen der geringen Zahl der in Frage kommenden Bestimmungsorte und der darnach zu bestimmenden Transportfrist, die Aufseher im Voraus vom Zuckersteuerstellenverwalter mit Instruction versehen werden könnten.

Die Vortheile, welche eine solche Einrichtung der Verwaltung wie den Fabriken brächte, liegen so auf der Hand, daß sie nicht weiter erörtert zu werden brauchen. A. S.

### Zur Reform der Brauntweinstuer.

(Fortsetzung.)

Der praktische Aufsichtsbeamte wird freilich nur in seltenen Fällen die Überzeugung haben, daß ein Brenner die übergehorene Maische verkommen läßt, denn wenn das Auffangen solcher Maische vor dem Steuergesetz nicht bestehen kann, so ist es vom wirtschaftlichen Standpunkte aus, — und ausschließlich diesen hat ja der Brenner zu vertreten — sofern es nicht gewerbsmäßig geschieht, durchaus gerechtfertigt. So groß die Versuchung zu derartigen Defrauden ist, so schwierig ist ihre Entdeckung, und die deshalb vorgeschriebenen Kontrollmaßregeln stellen eine einschneidende Belästigung des Gewerbes dar. Abgesehen davon, daß selbst unter normalen, d. h. nicht Verdacht erregenden Umständen, wohl keine Brennerei mit weniger, als 12—15 monatlichen Revisionen verschont wird, trifft die Rohstoffbesteuerung die Brauntweinfabrikation im ersten, die Fabrikatsteuer im letzten Stadium, die Kontrolle umfaßt daher den gesamten Betrieb in voller Strenge. Es sei nur an die Schwierigkeit bei Verstärkung oder Verminderung des Betriebes, die steuerliche Behandlung und die nasse Vermessung der Geräthe, die Brennfrist, Bereitung von Viehfutter u. s. w. erinnert. Der Wunsch einer Vereinfachung in dieser Hinsicht ist um so mehr gerechtfertigt, als die Schwierigkeiten, welche der Einführung eines anderen Steuermodus seither entgegengestanden haben, durch das Gesetz von 1887 überwunden sind.

Erwähnt sei noch der für die Brennereibesitzer günstige Umstand, daß mit Aufhebung der Rohstoffbesteuerung die Steuerentrichtung auf einen Moment verlegt wird, in dem der Brauntwein in den freien Verkehr tritt, und daß daher die seither monatlich, man könnte sagen vorschußweise als Maischbottig- und Materialsteuer aufgebrachten Summen für Producenten und Händler verfügbar werden, sowie daß die jetzt nothwendige, den Verkehr und die Abfertigung erschwerende Unterscheidung, ob der Brauntwein der Rohstoffsteuer unterlegen hat oder nicht, in Wegfall kommen würde.

So wünschenswerth hiernach die Beseitigung der Rohstoffbesteuerung für alle Beteiligten erscheint, so stößt ihre Durchführung doch auf erhebliche Schwierigkeiten, deren Überwindung nur durch eine weitergehende Reform der jetzigen Bestimmungen möglich ist, denn da die Rohstoffbesteuerung im Gesetze von 1887 zur Erreichung bestimmter Ziele benutzt ist, würde es nicht genügen, an ihre Stelle einfach eine entsprechende Erhöhung der Fabrikatsteuer treten zu lassen.

In erster Linie kommen hierbei die §§ 41—43 des Gesetzes von 1887 in Betracht, welche einmal die landwirtschaftlichen Brennereien den gewerblichen gegenüber schützen sollen, zum Andern innerhalb der landwirtschaftlichen Betriebe das Kleingewerbe bevorzugen. Es fragt sich nun, ob die Erstrebung

dieser beiden Ziele gerechtfertigt, und ob der zu ihrer Erreichung benutzte Weg der richtige ist.

Daß der Brennereibetrieb in Deutschland sowohl seiner geschichtlichen Entwicklung nach, wie aus innern Gründen (eine Verbindung mit den Interessen der Landwirtschaft) mit Recht als ein vorwiegend landwirtschaftliches Gewerbe behandelt wird, ist wohl ebenso unbestreitbar, wie daß ein solches Gewerbe dem Großbetrieb gegenüber, der es sonst erdrücken würde, eines Schutzes bedarf. Das Gesetz gewährt denselben mit Erfolg dadurch, daß es von den gewerblichen Brennereien einen Zuschlag zur Verbrauchsabgabe von 20 Pf. erhebt, der ausweislich der obigen Tabelle erst bei einer ganz außergewöhnlich niedrigen Ausbeute der Belastung durch die Rohstoffsteuer gleichkommt. Außerdem sind neu entstehende gewerbliche Brennereien vom Contingent ausgeschlossen.

Bei der Bevorzugung der kleinen, landwirtschaftlichen Betriebe war der Gedanke leitend, daß eine kleine Brennerei nicht so vortheilhaft arbeiten könne, als eine große, und man suchte einen Ausgleich dadurch zu schaffen, daß man je nach der Menge des täglichen Maischraums Abstufungen des Steuersatzes bis zu  $\frac{6}{10}$  herab eintreten ließ, dieser leitende Gedanke hat sich aber in der Praxis nicht bewahrheitet, vielmehr hat sich gezeigt, daß in erster Linie die Güte des Materials, in zweiter die Betriebeinrichtung (gute Bährräume, Hefe, Maschinen etc.) ausschlaggebend und daß die Voraussetzungen in kleinen Brennereien ebenso, wie in großen anzutreffen sind.

Aus dem Osten der Monarchie gehen uns z. B. Resultate zu, welche unter Auslassung der mittleren Ausbeuten folgendes Bild gewähren:

Vorwiegend entrichteter Steuersatz: 0,786	M.	erzielte Ausbeute: 10,75%	
"	"	1,31	10,65
"	"	1,31	10,63
"	"	1,179	10,63
"	"	1,179	10,62
"	"	0,786	10,59
	u. f. w.		
"	"	1,31	9,62
"	"	1,179	9,22
"	"	1,31	9,16
"	"	1,179	9,11
"	"	1,31	9,09
"	"	0,786	8,99

im "durchschnitt" 9,92 Prozent

Wenngleich diese Zahlen nicht für die Gesamtheit maßgebend sein können, so zeigen sie doch, daß die Befreiung der kleinen Brennereien auf Grund geringer Ausbeute nicht zu rechtfertigen ist.

Trotzdem haben die Abstufungen des Steuersatzes eine gute Wirkung gehabt, indem dieselben nämlich vielfach zu einer Einschränkung des Betriebes Veranlassung gegeben haben. Es soll damit nicht gesagt sein, daß wir es für wünschenswerth hielten, die Produktion im Allgemeinen einzuschränken, im Gegentheil, wer einmal einen Einblick in eine geordnete Brennereiwirtschaft gehabt hat, der weiß, welch bedeutenden Vortheil dieselbe vor anderen Gütern voraus hat, aber dahin muß von der Gesetzgebung gestrebt werden, daß nicht die landwirtschaftlichen Brennereien den "angemessenen Betriebsumfang" überschreiten und dadurch dem Charakter der gewerblichen Brennereien sich nähern. Wir kommen hierbei auf eine weitere Reform des Gesetzes von 1887 zu sprechen, welche mit der Beseitigung der Rohstoffbesteuerung eng verbunden ist, nämlich das Contingent. (Schluß folgt.)

### Zoll- und Steuertechnisches.

#### Zuckersteuer.

Erlaß des Kgl. Pr. Fin. Minist.

d. d. Berlin, den 20. April. 1892. III 5551.

Der seiner Zeit den Bundesrathsausschüssen vorgelegte Entwurf von Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz

von 31. Mai 1891 enthielt hinsichtlich der Rohzuckerfabriken mit einem solchen Verfahren der Melassezuckerung, daß aus der Melasse nur unter Mitverwendung von Rübenjaft fester zucker gewonnen werden kann, im § 94 Absatz 2 folgende Übergangsbestimmung: